

**TK06/2012
VOM 19.12.2012**

■ **Regulatorisches: Die TKK genehmigt die Änderung der Eigentümerstruktur im Zusammenhang mit der Übernahme von Orange durch Hutchison**

Die Auflagen, die die TKK im Rahmen dieses Verfahrens verhängte, betreffen unter anderem die Frequenzausstattung sowie Standorte für Basisstationen.

Seite 02

■ **Regulatorisches: Marktanalyseverfahren Festnetz- und Mobilterminierung: Entwürfe von Vollziehungshandlungen beschlossen**

Die derzeit zur Konsultation stehenden Marktanalyseverfahren dienen der Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie der Feststellung, ob effektiver Wettbewerb gegeben ist.

Seite 03

■ **Internationales: 4. BEREC-Plenarsitzung 2012**

Anfang Dezember fand das letzte BEREC Plenum 2012 unter dem Vorsitz der RTR-GmbH statt. Österreich konnte damit heuer auf europäischer Ebene entscheidend an der Weiterentwicklung zentraler Telekom-Themen mitwirken. Beim letzten Plenum 2012 wurden Common Positions, u.a. zum Thema Breitband, beschlossen sowie das Arbeitsprogramm für 2013 diskutiert.

Seite 06

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

**BEREC
CHAIR 2012
AUSTRIA**



Dr. Georg Serentschy,
Geschäftsführer
Telekom und Post

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen anlässlich der bevorstehenden Feiertage ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Tage sowie einen guten Rutsch ins neue und für Sie hoffentlich erfolgreiche Jahr 2013!

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter bedanken und hoffen, Sie auch im Jahr 2013 zu den Leserinnen und Lesern unseres Telekom und Post Newsletters zählen zu dürfen!

Georg Serentschy
und das RTR-Team

Regulatorisches Die Telekom-Control-Kommission genehmigt die Änderung der Eigentümerstruktur im Zusammenhang mit der Übernahme von Orange durch Hutchison

Am 13. Dezember 2012 genehmigte die Telekom-Control-Kommission (TKK) gemäß § 56 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die mit dem Übergang von 100 % der Anteile der Orange Austria Telecommunication GmbH an die Hutchison 3G Austria Holdings GmbH einhergehende Änderung der Eigentümerstruktur von Orange sowie die mit der Verschmelzung von Orange mit Hutchison 3G Austria GmbH einhergehenden Veränderung der Eigentümerstruktur von Hutchison bzw. Orange unter der Verhängung von Auflagen (z.B. hinsichtlich Frequenzen, Standorte für Basisstationen etc.).

TKK schafft Voraussetzung für vier Mobilfunkbetreiber

Mit der Verhängung der Auflagen und dabei insbesondere mit der Entscheidung zur Frequenzausstattung hat die Regulierungsbehörde die Voraussetzungen geschaffen, dass ein vierter Mobilfunkbetreiber im Rahmen der für 2013 geplanten Frequenzauktion in den österreichischen Markt eintreten kann. Das ist deshalb von großer Bedeutung, weil die internationale Erfahrung zeigt, dass das Zurückgehen von vier Mobilfunkbetreibern auf drei Anbieter in einigen europäischen Märkten zu einem Anstieg der Tarife bzw. zu einer Verminderung der Servicequalität geführt hat. Dies war auch Grund für Bedenken der Europäischen Kommission (EK), welche in deren Fusionskontrollverfahren zu einer vertieften Prüfung des geplanten Zusammenschlusses von Hutchison und Orange geführt haben. Schlussendlich wurde Hutchison auferlegt (sowohl im Verfahren vor der EK, als auch vor der TKK), Frequenzen abzugeben, Standorte für Basisstationen, die durch den Zusammenschluss der Netze von Hutchison und Orange überflüssig werden, zur Verfügung zu stellen sowie ihr Netz für mehrere „MVNOs“ (mobile virtual network operators) zu öffnen.

Multibandauktion voraussichtlich im September 2013

Die Ausschreibung der Multiband-Frequenz-Auktion (in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1,8 GHz) wird voraussichtlich im April 2013 erfolgen, die Auktion selbst wird im September stattfinden. Damit ein vierter Mobilfunkbetreiber in den Markt eintreten kann, benötigt dieser Betreiber im Wesentlichen zwei Arten von Spektrum, nämlich Kapazitätsspektrum und Flächenspektrum. Frequenzen im Bereich 2,6 GHz sind dabei gut geeignet, dicht besiedelte Gebiete zu versorgen. Flächenspektrum (800 MHz und 900 MHz) wird bei der genannten Auktion im Herbst 2013 vergeben werden. Dabei wird ein Teil der Frequenzen im Bereich 800 MHz für einen etwaigen Neueinsteiger reserviert. Außerdem muss Hutchison auch Teile des oben erwähnten 2,6-GHz-Spektrums an den Erwerber des reservierten 800-MHz-Bandes abgeben. Die „Untervermietung“ des Hutchison-Netzes an virtuelle Mobilfunkbetreiber (MVNO) allein wäre hingegen nicht ausreichend gewesen, um den Wettbewerb zu sichern, da solche Betreiber die Retail-Preisbewegungen des Hostbetreibers (in diesem Fall Hutchison) im Wesentlichen nur nachvollziehen und im Allgemeinen nicht für mehr Preiswettbewerb sorgen können.

Am 13. Dezember 2012 wurde noch eine weitere Entscheidung von der TKK getroffen, nämlich die auch im Zusammenhang mit dem genannten Zusammenschluss stehende Frequenzveräußerung von Orange an die A1 Telekom Austria AG (Teil der geplanten Übernahme von Yesss! durch A1 Telekom). Die TKK genehmigte gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 die Überlassung von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz, 2,1 GHz und 2,6 GHz von Orange an A1 Telekom sowie die darauf folgende Defragmentierung („Frequenztausch“) von Spektrum im Bereich 2,1 GHz. Diese Genehmigung erfolgte jedoch unter der Bedingung, dass die Übernahme von Orange durch Hutchison tatsächlich erfolgt bzw. gilt die Übertragung erst zu jenem Zeitpunkt als genehmigt, sobald Hutchison rechtlich die Kontrolle über Orange erlangt hat.

Regulatorisches Marktanalyseverfahren Festnetz- und Mobilterminierung: Entwürfe von Vollziehungshandlungen beschlossen

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2012 Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Marktanalyseverfahren für Festnetz- und Mobilterminierung beschlossen.

Das Marktanalyseverfahren gemäß §§ 36 ff TKG 2003 dient der Feststellung der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist und gegebenenfalls der Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen.

Ein Spezifikum der Terminierungsmärkte ist die Monopolstellung des jeweiligen Unternehmens auf „seinem“ Terminierungsmarkt, d.h. jedes Unternehmen verfügt auf seinem betreiberindividuellen Markt über beträchtliche Marktmacht. Darüber hinaus trägt der rufende Teilnehmer die gesamten Kosten eines Gesprächs zu einem anderen Teilnehmer; dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Dieses als Calling-Party-Pays-Prinzip bezeichnete Tarifsystem ist verantwortlich für folgende Externalität: Die Entscheidung, über welches Netz Gespräche an ihn zugestellt werden (und sohin auch was die Zustellung kostet), trifft der gerufene Teilnehmer, die Kosten trägt aber der rufende Teilnehmer.

Bisheriger Verfahrensverlauf

Am 9. Jänner 2012 wurde von der TKK ein Marktanalyseverfahren zu M 1/12 amtswegig eingeleitet. Mit Beschluss vom 30. Juli 2012 wurden die Verfahren mit auf „Festnetzterminierung“ bzw. „Mobilterminierung“ eingeschränkten Verfahrensgegenstand zu den Geschäftszahlen M 1.8/12 und M 1.10/12 getrennt weitergeführt.

Marktanalyseverfahren zur Festnetzterminierung

Im Marktanalyseverfahren betreffend Festnetzterminierung wurden unterschiedliche Entwürfe von Vollziehungshandlungen beschlossen:

Zum einen wurde in einem Maßnahmenentwurf festgestellt, dass auf dem Markt „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ die A1 Telekom Austria AG über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung wurden die potenziellen Wettbewerbsprobleme Markt-machtmissbrauch sowie Marktmachtübertragung auf andere Märkte durch Setzung überhöhter Preise, Zugangsverweigerung, Diskriminierung durch nicht preisbezogene Aspekte sowie Preisdiskriminierung/Margin Squeeze festgestellt. Um diesen potenziellen Problemen wirksam begegnen zu können, wurden der A1 Telekom Austria AG die Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Um insbesondere dem Problem des Setzens überhöhter Preise zu begegnen, wurde im Rahmen der Entgeltkontrolle ein Terminierungsentgelt basierend auf dem Pure-LRIC-Ansatz, der von der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission vorgesehen ist, in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) angeordnet.

**Minutenentgelte neu:
0,137 Ec (Peak) und
0,085 Ec (Off-Peak)**

Zum anderen wurde für alternative Festnetzbetreiber (insgesamt 34 Teilnehmer-netzbetreiber bieten die Leistung Festnetzterminierung an), die ebenfalls jeweils auf ihrem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügen, das potenzielle Wettbewerbsproblem der Setzung überhöhter Terminierungsentgelte festgestellt. Diesem wird mit der Anordnung der spezifischen Verpflichtung zur Entgeltkontrolle begegnet. Ebenso wie bei der A1 Telekom Austria AG wurden bei alternativen Betreibern vor dem Hintergrund der Terminierungsempfehlung auf Pure LRIC

basierende Terminierungsentgelte in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit) angeordnet.

Marktanalyse zur Mobilterminierung

**Minutenentgelt neu:
0,8049 Ec**

Hinsichtlich der betreiberindividuellen Märkte für Mobilterminierung wurde ebenfalls festgestellt, dass der jeweilige Mobilfunkbetreiber auf „seinem“ betreiberindividuellen Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es wurden im Rahmen des Marktanalyseverfahrens potenzielle Wettbewerbsprobleme festgestellt, darunter allokativen Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte. Um den Wettbewerbsproblemen zu begegnen, sind die Verpflichtung zur Zusammenschaltung (direkte und indirekte), die Verpflichtung zur Gleichbehandlung sowie die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle vorgesehen. Auch für die Leistung der Mobilterminierung wurde entsprechend der Terminierungsempfehlung ein Entgelt, das auf dem Pure-LRIC-Ansatz basiert, ermittelt und für die Mobilfunkbetreiber jeweils ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von 0,8049 Eurocent pro Minute vorgesehen.

Kostenrechnungsansatz Pure LRIC

Pure LRIC berücksichtigt langfristig variable Kosten

Die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU sieht für die Leistung der Anrufzustellung in Fest- und Mobilnetze vor, dass Terminierungsentgelte festgelegt werden sollen, die sich auf die einem effizienten Betreiber entstehenden Kosten stützen. Der geforderte Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ (Pure Long Run Incremental Costs, reine Inkrementalkosten eines effizienten Betreibers) stellt eine Annäherung an die langfristigen Grenzkosten dar. Die Empfehlung stellt explizit auf verkehrsabhängige („traffic-related“) und damit langfristig variable Kosten ab. Verkehrsabhängige Kosten entstehen durch Kapazitätserweiterungen, die notwendig sind, um den steigenden Verkehr abzuwickeln. Explizit nicht berücksichtigt werden sollen verkehrsunabhängige („non traffic-related“) und damit langfristig fixe Gemeinkosten und gemeinsame Kosten, sofern sie nicht dem Dienstinkrement Terminierung zuzurechnen sind. Damit können nur jene Kosten abgedeckt werden, die einem Betreiber zusätzlich entstehen, wenn er die Leistung der Terminierung für dritte Unternehmen nicht erbringen würde. Nur diese Zusatzkosten (oder vermeidbaren Kosten) dürfen nach dem Pure-LRIC-Ansatz der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

Öffentliche Konsultation der Maßnahmenentwürfe

**Konsultation läuft bis
25. Jänner 2013**

Die Entwürfe der Vollziehungshandlungen werden derzeit national konsultiert. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens haben interessierte Personen bis 25. Jänner 2013 die Möglichkeit, Stellung zu den Entwürfen der Vollziehungshandlungen zu nehmen. Diese sind auf der Website der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/de/komp/bisherigeKonsultationen> veröffentlicht.

Vorläufige Entscheidungen der deutschen Bundesnetzagentur

Während die TKK, wie auch andere Regulierungsbehörden in der EU, die Anwendung des Kostenstandards Pure LRIC aus rechtlichen und ökonomischen Gründen für geboten erachtet, geht die deutsche Bundesnetzagentur einen anderen Weg: Vor kurzem wurden vorläufige Entscheidungen betreffend Entgelte für Fest- und Mobilterminierung getroffen; dabei basieren die vorgesehenen Entgelte auf den „Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung“. Die derart ermittelten Entgelte liegen deutlich über jenen, die die TKK in den vorerwähnten Maßnahmenentwürfen vorgesehen hat.

Da diese vorläufigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur den Zielen der Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuwider läuft, hat die RTR-GmbH mit den deutschen Kollegen Kontakt aufgenommen. Die österreichische Regulierungsbehörde wird dieses Verfahren kritisch begleiten.

Internationales 4. BEREC-Plenarsitzung 2012

Im Rahmen der letzten ordentlichen BEREC-Plenarsitzung des Jahres 2012, die am 6. und 7. Dezember 2012 in Malta stattgefunden hat, wurden in konsequenter Weiterverfolgung des Themas Breitband erneut gemeinsame Standpunkt beschlossen („Common Positions“). Dabei handelt es sich um den gemeinsamen Standpunkt zum lokalen Zugangspunkt, zum Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene und zum Zugang zu Mietleitungen auf der Vorleistungsebene. Diese gemeinsamen Standpunkte wurden ursprünglich bereits 2006 und 2007 gefasst und nunmehr erneuert bzw. adaptiert, um technologische Neuentwicklungen (vor allem den laufenden Breitbandausbau) sowie regulatorische Entwicklungen zu berücksichtigen. Im Bereich der regulatorischen Entwicklungen sind allen voran die Anpassungen der Europäischen Richtlinien zu nennen, die 2009 in ein novelliertes Regelwerk mündeten sowie die Empfehlung der Europäischen Kommission zum Ausbau der Netzwerke nächster Generation.

**BEREC bereitet
Stellungnahme
Nichtdiskriminierung
und Kostenrechnung
vor**

Weiters erhielt BEREC eine formale Anfrage von EU-Kommissarin Neelie Kroes, eine Stellungnahme zur geplanten Empfehlung der EU-Kommission zum Thema Nichtdiskriminierung und Kostenrechnungsmethoden abzugeben. BEREC wird diesem Ersuchen nachkommen, sodass eine Stellungnahme gleich bei der ersten ordentlichen Plenarsitzung 2013 beschlossen werden wird. Es ist ein Anliegen von BEREC, die enge Zusammenarbeit mit der EU-Kommission fortzusetzen, um dem Markt klare und kohärente regulatorische Signale zu geben. Dies erscheint schon allein deswegen wesentlich, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die Investments in Netzwerke der nächsten Generation zum Ausbau von Breitband mit hohen Übertragungsgeschwindigkeiten in Europa ermöglichen.

High Level Diskussion zur Netzneutralität

Zum Thema Netzneutralität fand bei der BEREC-Plenarsitzung ein internationaler Austausch auf höchstem Niveau statt, da Julius Genachowski, Chairman der amerikanischen Regulierungsbehörde Federal Communications Commission (FCC), zu Gast war und gemeinsam mit BEREC die Situation in den USA mit jener in Europa verglichen und diskutiert wurde. Hier ergab sich die Chance, wechselseitige Rückschlüsse aus den Märkten der USA und Europa zum Thema Umgang mit Fragen zur Netzneutralität zu ziehen.

Die letzte ordentliche BEREC-Plenarsitzung des Jahres 2012 beendete gleichzeitig den Vorsitz Österreichs. Dr. Georg Serentschy kann auf ein äußerst erfolgreiches Jahr für BEREC und damit auch für die europäische Telekommunikationsregulierung zurückblicken. Es ist nicht nur gelungen, praktisch das gesamte Arbeitsprogramm 2012 zu erledigen, sondern darüber hinaus konnten noch wesentliche Fortschritte für die Regulierungsarbeit in Europa erzielt werden:

- Schließlich trat 2012 die letzte Stufe der neuen Roamingregulierung in Kraft, die wesentliche Verbesserungen für Kunden beim Schutz vor extrem überhöhten Rechnungen bietet, nunmehr auch den Bereich des Datenroaming beinhaltet und erhöhten Wettbewerb für Roamingdienste ermöglicht.
- Im Bereich der Netzneutralität ist es gelungen, die wesentlichen Weichenstellungen zu klarer Transparenz und Aufrechterhaltung der Qualität von Datendiensten zu ermöglichen. Dies gibt dem Markt die Möglichkeit, unterschiedliche Produkte klar voneinander abzugrenzen. Die Nutzer wiederum erhalten eine wesentliche Hilfe, aus unterschiedlichen Produkten zu wählen und gleichzeitig wird sichergestellt, dass sie auch tatsächlich jene Leistungsparameter erhalten, die sie vom gewählten Produkt erwarten.

Positive Bewertung von BEREC durch PWC

Auch in der 2012 durchgeführten planmäßigen Evaluierung des BEREC sowie des BEREC Office in Riga/Lettland, für die ein unabhängiges Institut, PricewaterhouseCoopers (PWC), beauftragt wurde, konnte ein äußerst positives Ergebnis erzielt werden, insbesondere wenn man bedenkt, dass BEREC und das Büro in seiner Gesamtheit überprüft wurden und dabei ein wesentlicher Zeitraum der Überprüfung die Gründungs- und Aufbauphase betroffen hat.

Bei den Verfahren nach Art 7 und 7a der Rahmenrichtlinie der Europäischen Union ist es ausnahmslos in allen Fällen gelungen, die Experten-Stellungnahmen termingerecht fertigzustellen und in allen Fällen eine respektable und konsequente Position des BEREC gegenüber der Europäischen Kommission abzugeben, nicht zuletzt auch in vielen Fällen unter tatkräftiger Beteiligung von Experten der RTR-GmbH.

BEREC Board: Serentschy ist Outgoing Chair

Schließlich wurden im Rahmen dieser letzten Plenarsitzung des Jahres 2012 auch das Arbeitsprogramm für 2013 beschlossen. Zunächst tritt ab 1. Jänner 2013 Dr. Leonidas Kanellos, Präsident der griechischen Regulierungsbehörde EETT, die Nachfolge von Dr. Georg Serentschy als Vorsitzender des BEREC an. Gewählt wurden weiters Franc

Dolenc (Direktor der slowenischen Regulierungsbehörde APEK) und Gabor Matrai (Vizepräsident der ungarischen Regulierungsbehörde NMHH) jeweils als unterstützende Vice Presidents des BEREC. Als BEREC-Vorsitzender für das Jahr 2014 wurde Luc Hindryckx (Vorsitzender der belgischen Regulierungsbehörde BIPT) gewählt.

Dr. Georg Serentschy wird gemäß Troika-Prinzip im Jahr 2013 seine Funktion als Vice President („outgoing chair“) des BEREC wahrnehmen und sich in dieser Rolle auch weiterhin für die Zukunftsorientierung der europäischen Telekom-Politik engagieren.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Telekom und Post können Sie jetzt auch via Twitter erhalten: <https://twitter.com/RTRGmbH>